

„Pro Lingua Latina

Verein zur Förderung der lateinischen Sprache in Schule und Öffentlichkeit e.V.“

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pro Lingua Latina - Verein zur Förderung der lateinischen Sprache in Schule und Öffentlichkeit e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen nach seiner Eintragung unter der Registernummer 3447 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgabe
 - sowohl in der Unterstützung der lateinischen Sprache in Schule und Öffentlichkeit
 - wie in der Pflege der durch die lateinische Sprache vermittelten Bildungsgüter im Dialog mit anderen Fächern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (z.Z. §§ 51 ff. Abgabenordnung).
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung des Lateinunterrichts am Bischöfl. Pius-Gymnasium Aachen
 - b) Öffentlichkeitsarbeit für den Lateinunterricht am Bischöfl. Pius-Gymnasium Aachen
 - c) Information der Eltern und Schüler über die Inhalte des Lateinunterrichts und ihre Vermittlung
 - d) Veranstaltungen sowie Herausgabe von Publikationen, die das Interesse an Sprache und Kultur der Antike fördern sollen
 - e) Ausschreibung von Wettbewerben und finanzielle Unterstützung von Projekten, die dem Anliegen des Vereins dienen
 - f) Beschaffung und Bereitstellung von Sach- u. Finanzierungsmitteln für die unter Ziff. a - e genannten Zwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes
 - b) Austritt des Mitgliedes, der mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist
 - c) Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht mehr erfüllt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Festlegung der Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit für das Geschäftsjahr auf der Grundlage der Satzung
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- c) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
- d) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages

§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Beschlußfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d) zwei Beisitzer/innen
 - e) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

2. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt.
3. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die in Abs. 1 unter Ziff. a) - c) genannten Personen. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, von denen wenigstens einer/eine der/die Vorsitzende oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsanweisung erlassen.
 - b) Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke gem. § 2 Ziff. 3 der Satzung.
 - c) Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsplanes und eines Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 - d) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse

werden - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
6. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 11 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Aachen als Schulträger des Bischöfl. Pius-Gymnasiums, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Schulbildungsbereich - insbesondere zur Unterstützung der lateinischen Sprache im Unterricht - zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am
02. Juni 1997

Pro Lingua Latina e.V.
Bischöfliches Pius-Gymnasium
Eupener Str. 158
52066 Aachen

Finanzamt Aachen:
Körperschaftsteuer-Nr. 201/5914/3967
Freistellungsbescheid vom 17.09.2014